

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2020 (Finanzvorlage 2020): Fragebogen zur Vernehmlassung

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.1)

Art. 2 Abs. 3	Unterstützen Sie den Nachvollzug von Bundesrecht zur Anpassung des Mindestanspruchs von 50 auf 80 Prozent der Kinderrichtprämie bei Kindern aus unteren und mittleren Einkommensverhältnissen per 1. Januar 2020?	☒ JA ☐ NEIN
Bemerkungen	Es ist ein Bundesrecht und lässt uns dabei keine Wahlfreiheit oder Spielraum.	
Art. 2 Abs. 5	Unterstützen Sie die neu festgelegte Begrenzung, dass die IPV – Beiträge die effektiv geschuldeten jährlichen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen dürfen?	☒ JA ☐ NEIN
Bemerkungen	Beim IPV Antrag soll die Prämienrechnung der Krankenkasse beigelegt werden. Besteht eine Differenz der Grundversicherung (allgemeine Abteilung) zur ausbezahlten IPV, wird diese bei der Auszahlung abgezogen.	

Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB; 851.11)

Art. 5 Abs. 1 & 2	Unterstützen Sie die Anpassung zur neuen Festlegung der Richtprämien auf der Basis der Mittleren Prämien gemäss Berechnung BAG?	☒ JA ☐ NEIN
Bemerkungen		
Art. 5 Abs. 3	Unterstützen Sie die formale Anpassung, gemäss derer sich die Richtprämien von Personen mit Ergänzungsleistungen und mit Unterstützungsleistungen der Gemeinden neu nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung richten sollen?	☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 7 Abs. 6 Art. 8 Abs. 6 Art. 10 Abs. 5	Unterstützen Sie die neu bestimmte Berechnungsgrundlage für den IPV-Anspruch auf der fixen Basis der Veranlagung der vorletzten Steuerperiode?	☒ JA ☐ NEIN
Bemerkungen	Dem IPV Antrag soll die Prämienrechnung der Krankenkasse beigelegt werden. Falls eine Differenz zwischen der IPV und der effektiven Prämienzahlung (Grundversicherung) besteht, sollte diese bei der Auszahlung abgezogen werden. Art. 8 Abs.6 und Art. 16 Abs. 2: belassen gemäss geltendem Recht	
Art. 7 Abs. 6a	Unterstützen Sie die Regelung, dass neu in die Steuerpflicht ein-tretende junge Erwachsene auf Antrag hin die Kinderrichtprämie erhalten?	☒ JA ☐ NEIN
Bemerkungen	IPV Zahlungen sollen bei Personen gekürzt werden, die freiwillige Auszeiten und für längere Zeit unbezahlte Ferien beziehen. Der Regierungsrat will mit der Regelung der IPV für junge Erwachsene von vermögenden Eltern zuwarten. Eine Prämienverbilligung basiert grundsätzlich auf dem Gedanken der Unterstützung für Bedürftige und nicht aus der Haltung der generellen Anspruchsberechtigung. Eine gemeinsame Veranlagung von Eltern mit jungen Erwachsenen in Ausbildung ist zu prüfen.	
Art. 8 Abs. 5 Art. 8 Abs. 6 Art. 8 Abs. 7 Art. 16 Abs. 2	Unterstützen Sie das Vorhaben, dass bei grösseren Abweichungen zum Jahr nach der vorletzten Steuerperiode (mehr als 25 Prozent) ein Gesuch auf Abstellung auf die letzte Steuerperiode gemacht werden kann?	☒ JA ☐ NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 10 Abs. 6	Unterstützen sie die Fristverlängerung für die Einwohnergemeinden zur Einreichung der Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen?	☒ JA ☐ NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

WEITERE BEMERKUNGEN

1. Als Basis der Berechnung für einen IPV Anspruch soll ausschliesslich die Grundversicherung (allgemeine Abteilung) geltend gemacht werden.
2. Es ist zu prüfen, ob für Sozialbezüger und EL Bezüger eine Kollektivversicherung einzurichten sei. Die freie Kassenwahl birgt sehr unterschiedliche und teilweise zu hohe Prämienkosten.
3. Wenn ein Optimierungspotenzial, wie z.B. ein Kassenwechsel, bei zu hohen Prämienkosten besteht, so könnte eine Beratungsstelle oder die Ausgleichskasse hilfreich sein. Dies ist zu prüfen.
4. Beim Wechsel vom Sozialbezüger (volle IPV ohne Selbstbehalt) zu den tiefsten Einkommen sind die Personen mit dem tiefsten Einkommen schlechter gestellt, da sie 10% Selbstbehalt bezahlen müssen. Diese Diskrepanz muss beseitigt werden, z.B. mit dem Erlassen des Selbsthalts oder bei ansteigendem Einkommen mit ansteigendem Selbstbehalt bis zu den generellen 10%.

Allgemeine Bemerkung: Die IPV lindert für Familien und Personen mit tieferen Einkommen die Prämienlast. Damit ist die eigentliche Kostenexplosion im Gesundheitswesen nicht gelöst. Alle sind gefordert ihren Beitrag zur Kostensenkung beizutragen, dabei fängt es mit der Eigenverantwortung an.